

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von Bundesärztekammer,  
Verband der Privaten Krankenversicherung und den Trägern der  
Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach  
beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zur  
Abrechnung von Leistungen nach der Lungenkrebs-Früherkennungs-  
Verordnung**

Geltung ab 1. April 2026

**Erstbefunder:**

<b>Leistung</b>	<b>Nr. GOÄ</b>
<b>Niedrigdosis-Computertomographie (CT) des Thorax einschließlich der computerassistierten Detektion unter Nutzung einer Software</b>	5371 + ggf. 5377
<b>Ärztliches Konsil mit Zuweiser und/oder Zweitbefunder</b>	60
<b>Beratung des Patienten</b>	1
<b>Erstellung eines ausführlichen Berichts</b>	75

**Zweitbefunder:**

<b>Leistung</b>	<b>Nr. GOÄ</b>
<b>Zweitbefundung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß der LuKrFrühErkV bei einem kontrollbedürftigen bzw. abklärungsbedürftigen Erstbefund einschließlich der computerassistierten Detektion unter Nutzung einer Software</b>	85 analog zum 2,3-fachen Satz
<b>Ärztliches Konsil mit Zuweiser und/oder Erstbefunder</b>	60
<b>Erstellung eines ausführlichen Berichts</b>	75